

4. Hienach erscheint das erste Begehren der Rekurrenten unbegründet und mag nur noch bemerkt werden, daß da, wie ausgeführt, keine bundesgesetzlichen Bestimmungen civilrechtlichen Inhalts, sondern nur solche des öffentlichen Rechtes in Frage standen, die Beschwerde als staatsrechtliche zu behandeln und von einer Vorladung der Parteien abzusehen war.

5. Was das eventuelle Begehren betrifft, so ermangelt dasselbe jeglicher Begründung. Denn Rekurrenten haben nicht einmal irgend welche gesetzliche Bestimmungen, die durch das vom appenzellischen Ehegerichte eingeschlagene Verfahren verletzt wären, bezeichnet, geschweige denn nachgewiesen, daß solche ihnen gegenüber anders ausgelegt und angewendet worden seien, als dieß sonst in gleichen Fällen geschehe. Für eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze liegt somit nicht das Mindeste vor.

6. Da die Beschwerde sich nach allen Richtungen als materiell unbegründet erweist, so kann die Frage, ob eine selbständige Beschwerde gegen den Revisionsbescheid vom 27. November v. J. zulässig gewesen sei, oder Rekurrenten gegen das Urtheil vom 26. Juni v. J. hätten recurriren sollen, füglich dahin gestellt bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## VI. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

35. Urtheil vom 22. Juni 1877 in Sachen Stuger.

A. In vier Nummern des Jahrganges 1875 und drei Nummern des Jahrganges 1876 der in Olten erscheinenden „Katholischen Blätter“ waren Mittheilungen aus Cham und Schongau enthalten über eine Blutschwizergeschichte und mit Muttergotteserscheinungen verbundene Verücklungen eines fünfzehnjährigen Mädchens von Schongau, welche unter Assistenz des dortigen Vikars Schuhmacher und großem Zulaufe des Volkes gewöhnlich von Anbruch der Nacht bis Mitternacht im Hause des betreffenden Mädchens stattfinden. Diese Artikel wurden im Luzerner Tagblatt

jeweilen unter Angabe der Quelle reproduzirt. Erst als eine den Vikar Schuhmacher vertheidigende Bemerkung in No 89 des Jahrganges 1876 des luzernischen „Vaterlandes“ Aufnahme gefunden hatte, erschien auch im „Tagblatt“ eine eigene Aeußerung der Redaktion als Antwort auf obige Vertheidigung.

B. Sowohl wegen dieser selbständigen Aeußerung des Tagblattes als wegen eines aus den katholischen Blättern abgedruckten Artikels erhob Vikar Schuhmacher beim luzernischen Bezirksgerichte Klage auf Ehrenbeleidigung gegen den Redaktor des Tagblattes, weil ihm in denselben widerrechtlich zur Last gelegt werde :

- a. daß er ein Mädchen verführt habe;
- b. daß er sich ein sittenloses Treiben zu Schulden kommen lasse;
- c. daß er elenden geistlichen Betrug geübt habe, und
- d. daß er ein Mädchen durch bekannte geistliche Manipulationen in den Noth gezogen habe.

Rekurrent verlangte Abweisung der Klage, weil

- a. soweit es sich um den aus den katholischen Blättern abgedruckten Artikel handle, Kläger sich nach §. 2 des Pressgesetzes an den verantwortlichen Herausgeber derselben zu wenden habe;
- b. der eigene Artikel des Tagblattes keine Injurie, sondern lediglich eine Kritik der Blutschwizerei in Schongau enthalten habe.

Das Bezirksgericht trat auf die erste Einrede nicht ein, sprach dagegen den Rekurrenten frei, gestützt darauf, daß die ganze Darstellung als eine öffentliche Kritik eines Wunderstandals, bei welchem Kläger die Leitung oder doch einen hervorragenden Antheil gehabt, erscheine, wie sie Jedermann erlaubt sei, indem sonst die Freiheit der Presse ein leerer Wahn wäre.

Auf Appellation des Vikar Schuhmacher verurtheilte jedoch das luzernische Obergericht unterm 10. November v. J. den Rekurrenten wegen Ehrbeleidigung zu 12 Fr. Buße, 117 Fr. 85 Cts. Entschädigung an den Kläger und Kosten, gestützt auf folgende Erwägungen :

1. Der §. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Presse vom 31. Dezember 1848 unterscheidet nicht, ob ein eingeklagter Artikel ein selbständiges Produkt der Redaktion oder bloß ein Ab-

druck aus einer andern, zumal ausländischen, Zeitung sei. Der Redaktor des Tagblattes sei daher in erster Linie haftbar und könnte seine Verantwortlichkeit nur dann ablehnen, wenn er einen andern belangbaren Autoren zu nennen im Stande wäre. Dies sei nicht der Fall, weil die katholischen Blätter nicht vor den luzernischen Gerichten Rede stehen, sondern in Olten belangt werden müßten. Auch beruhe die Vollziehung von Polizeurtheilen zwischen den einzelnen Kantonen lediglich auf der Reciprocität und sei von Bundes wegen nicht geregelt.

2. In der Materie müsse zwar anerkannt werden, daß eine öffentliche Kritik öffentlicher Zustände und Vorkommenheiten in der Presse zulässig und erlaubt sei; allein diese Kritik müsse immer so ausgeübt werden, daß deren Form nicht selbst als Injurie sich darstelle. In den eingeklagten Ausdrücken liege nun aber ein Angriff auf die Ehre des Klägers, der sich zwar nicht als Verleumdung, wohl aber als Beleidigung qualifizire. Denn abgesehen davon, was von der in der Presse vielfach erörterten Blutschwizereigeschichte zu halten sei, so sei besritten und nicht bewiesen, daß Kläger der intellektuelle Urheber oder Veranlasser der gerügten Vorkommenheiten gewesen sei.

C. Mittels Beschwerdechrift vom 21. März d. J. focht Redaktor Stuger dieses Urtheil „hinsichtlich des Motivs 1. und der Dispositive“ an und beantragte Aufhebung desselben, als mit Art. 55 der Bundesverfassung in Widerspruch stehend.

Zur Begründung dieses Begehrens führte Reurrent an :

1. Durch Art. 55 der Bundesverfassung sei die Pressefreiheit gewährleistet. Die Gesetzgebung über den Mißbrauch derselben stehe zwar den Kantonen zu; allein es sei selbstverständlich, daß die kantonalen Gesetze nichts enthalten dürfen, was dem garantirten Principe der Pressefreiheit zuwiderlaufe. Nun stelle das luzernische Pressegesetz in §. 2 bezüglich der Verantwortlichkeit für Pressezeugnisse die gewöhnlichen Grundsätze auf, wonach in erster Linie der Verfasser hafte. In dem Prozesse zwischen dem Vikar Schuhmacher und der Redaktion des Tagblattes sei es aber klar gewesen, daß nicht diese Redaktion der Verfasser der eingeklagten Artikel sei, sondern: als Verfasser die katholischen Blätter von Olten erscheinen, welche im Tagblatte auch ausdrück-

lich genannt worden seien. Angesichts dieser Quellenangabe sei die Reflexion des luzernischen Obergerichtes, durch welches als Verfasser der Redaktor des luzernischen Tagblattes supponirt werde, eine durchaus unzulässige.

2. Mit mehr Recht mache das obergerichtliche Urtheil den Redaktor des Luzerner Tagblattes für den inkriminirten Artikel deswegen verantwortlich, weil der Verfasser, d. h. die katholischen Blätter, sich der luzernischen Gerichtsbarkeit entziehen. Allein hier werde seitens des Reurrenten der Satz aufgestellt, daß die Bestimmung in §. 2 des luzernischen Pressegesetzes, wonach der Grundsatz, daß in erster Linie für ein Pressevergehen der Verfasser der Druckschrift hafte, in dem Falle verleugnet werde, wenn der Verfasser der luzernischen richterlichen Gewalt sich entziehe, mit der durch Art. 55 der Bundesverfassung garantirten Pressefreiheit unvereinbar sei. Da die große Mehrzahl der schweizerischen Blätter nicht überall eigene Korrespondenten haben können, so seien die Redaktionen solcher Blätter für alles, was außerhalb ihrer nächsten Umgebung sich ereigne, auf die Mittheilungen anderer Blätter angewiesen. Ein eigenes Urtheil über die Richtigkeit und Genauigkeit der Letztern stehe ihnen nicht zu, und um daher die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen, werde die Quelle angegeben, womit man darthun wolle, daß man die Verantwortlichkeit für die fragliche Mittheilung dem citirten Blatte überlasse und überlassen müsse. Die Quellenangabe sei daher eine eigentliche *laudatio auctoris* und vertrete nach jeder Richtung die Nennung des Verfassers. Mache man gleichwohl auch in diesem Falle den Redaktor des nachdruckenden Blattes verantwortlich, so werde der politischen Presse ein gutes Stück der garantirten Pressefreiheit thatsächlich vernichtet.

Das Prinzip, daß in erster Linie das als Quelle citirte Blatt ins Recht gefaßt werden müsse, führe in der Schweiz weder zu rechtlichen noch zu praktischen Inkonvenienzen; da ja Art. 60 der Bundesverfassung sämtliche Kantone verpflichte, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten. Damit sei eine ausreichende Garantie dafür gegeben, daß jedem sein Recht werden müsse, in welchem Kanton er auch eine Klage anbringe.

3. Allerdings sei neben den nachgedruckten Artikeln auch die eigene Reflexion des Rekurrenten eingeklagt worden. Allein es sei anzunehmen, daß das Obergericht wegen des letztern Artikels allein nicht zu einem Schuldig gekommen wäre.

D. Vikar Schuhmacher erwiderte in seiner Bernehmlassung, in welcher er auf Abweisung der Beschwerde antrug, Folgendes :

1. Das Bundesgericht habe nicht zu prüfen, ob das luzernische Obergericht bei der Qualifikation der eingeklagten Ausdrücke als injuriöse richtig reflektirt habe. Deshalb falle auch derjenige Theil des Urtheils, welcher sich auf den eigenen Artikel des Rekurrenten beziehe, ohne Weiters außer Betracht.

2. Was die Frage betreffe, ob eine Verletzung der Pressfreiheit vorliege, wenn die nachdruckende Zeitung für den Inhalt der betreffenden Mittheilung verantwortlich gemacht werde, so müsse dieselbe verneint und die Verantwortlichkeit des nachdruckenden Blattes als gegeben erachtet werden, ohne Unterschied ob das erste Zeitungsblatt, aus welchem nachgedruckt worden, im In- oder Auslande erscheine. Der Redaktor eines Zeitungsblattes habe für den ganzen Inhalt zu haften und diese Haftbarkeit lege ihm die Pflicht auf, in allen Fällen zu beurtheilen, ob die betreffenden Mittheilungen wahr seien oder für wahr gelten dürfen. Der Nachdruck sei daher verfolgbar, wenn nachgedruckte Beurtheilungen von Personen ehrverletzender Natur seien. Die Presse habe in dieser Hinsicht kein Privilegium zur Verbreitung verleumderischer oder ehrverletzender Auslassungen.

3. Mit Unrecht werde §. 2 des luzernischen Pressgesetzes angefochten; denn die Strafgesetzgebung sei Sache der Kantone und die Aufstellung der Pressgesetzgebung denselben ausdrücklich vorbehalten. Der §. 2 des luzernischen Pressgesetzes beschränke nicht die Pressfreiheit in unzulässiger Art, sondern beschreibe den Kreis der verantwortlichen Personen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Da Rekurrent das Urtheil des luzernischen Obergerichtes nach seiner ausdrücklichen Erklärung einzig hinsichtlich des ersten Motivs ansieht, so hat das Bundesgericht lediglich zu untersuchen, ob das genannte Gericht dadurch, daß es den Rekurrenten der Beleidigung schuldig erklärte, obgleich wenigstens einer der in-

krimirten Artikel unter Angabe der Quelle aus einer andern Zeitung, den katholischen Blättern, abgedruckt worden war, sich einer Verletzung der in Art. 55 der Bundesverfassung garantierten Pressfreiheit schuldig gemacht habe.

2. Nun haftet nach §. 2 des luzernischen Pressgesetzes für strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, zunächst der Verfasser der Druckschrift und tritt die Verantwortlichkeit des Herausgebers, Verlegers, Druckers, nur insofern ein, als die Herausgabe und Verbreitung der Druckschrift ohne Willen und Wissen des Verfassers stattgefunden hat, oder derselbe nicht entdeckt werden kann, oder außer dem Bereiche der luzernischen Gerichtsgewalt sich befindet. Daß das angefochtene Urtheil gegen diese Bestimmung verstoße, kann offenbar nicht behauptet werden, denn da die katholischen Blätter in Olten, Kanton Solothurn, erscheinen und daher nicht vor die Gerichte des Kantons Luzern gezogen werden können, so war die letzte der Voraussetzungen, unter welchen nach dem luzernischen Gesetze der Herausgeber für ein Preßerzeugniß zu haften hat, in der That und wie Rekurrent übrigens auch selbst anerkennt, vorhanden.

3. Rekurrent macht nun aber geltend, daß die Bestimmung des luzernischen Pressgesetzes, wonach der Herausgeber für ein mittelst der Druckerpresse verübtes Vergehen schon dann hafte, wenn der Verfasser der luzernischen Gerichtsbarkeit entrückt sei, gegen die Pressfreiheit verstoße. Allein es kann diese Frage hier füglich unerörtert bleiben, da es sich in Wirklichkeit offenbar nicht sowohl darum handelt, die Voraussetzungen festzustellen, unter welchen der Herausgeber einer Druckschrift für den Verfasser eines inkriminirten Artikels die strafrechtliche Verantwortlichkeit übernehmen muß, als vielmehr um die, augenscheinlich hievon verschiedene, Frage der selbständigen Strafbarkeit reproduzierter Zeitungsartikel.

4. In dieser Hinsicht kann nun den Kantonen, denen gemäß Art. 55 der Bundesverfassung die Gesetzgebung gegen den Mißbrauch der Presse zusteht, nicht verwehrt werden, das gemeine Recht zur Anwendung zu bringen und demnach die Reproduktion von Zeitungsartikeln rechtlich gleich zu behandeln, wie die mündliche oder schriftliche Weiterverbreitung der mündlichen oder schriftlichen

Neußerung eines Andern; so daß also der Redaktor oder Herausgeber einer Zeitung, welcher den Wiederabdruck eines in einer andern Zeitung erschienenen Artikels veranlaßt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit in allen denjenigen Fällen durch Nennung der Quelle nicht von sich abwenden kann, in denen auch bei bloß mündlicher oder schriftlicher Weiterverbreitung die Nennung des Gewährsmannes die strafrechtliche Verfolgung nicht verhindern könnte.

5. Nun hat das Luzernische Obergericht den Rekurrenten wegen der Form der inkriminirten Artikel der Beleidigung schuldig erklärt, indem es annahm, daß die gebrauchten Ausdrücke einen Angriff auf die Ehre des Vikar Schuhmacher enthalten. Bei Beleidigungen oder Beschimpfungen wird aber mit der Verbreitung oder Weitertragung in der Regel der Thatbestand des Vergehens objektiv und subjektiv von Neuem reproduzirt und kann daher die Nennung eines Gewährsmannes, beziehungsweise der Nachweis, daß dieselben aus einer andern Zeitung abgedruckt worden seien, keinen Einfluß auf die Strafbarkeit üben, und demnach die Verantwortlichkeit des Herausgebers der reproduzirenden Zeitung nicht aufheben.

6. Auf die Frage, ob das Luzernische Obergericht durch seinen materiellen Entscheid, d. h. dadurch, daß es in den inkriminirten Artikeln wirklich eine strafbare Beleidigung des Vikar Schuhmacher fand, die Pressfreiheit verletzt habe, kann das Bundesgericht, da sie gemäß dem bereits in Erwägung 1 Gesagten ausdrücklich seinem Entscheide nicht unterbreitet worden ist, nicht eintreten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## VII. Gerichtsstand. — Du for.

### 1. Vertraglicher Gerichtsstand. — For conventionnel.

#### 36. Urtheil vom 11. Mai 1877 in Sachen Haueter.

A. Unterm 7. Mai 1874 schloß S. Haueter mit der Käseereigesellschaft Hägglingen, Kanton Aargau, einen Milchlieferungsvertrag ab. In diesem Vertrag unterzog er sich den Bestimmungen des Reglements der genannten Gesellschaft, welches u. A. in Art. 21 folgende Bestimmung aufstellt: „Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft oder deren Gliedern und dem Käser, resp. Milchübernehmer, sowie mit den Käseereipächtern sollen durch ein von beiden Theilen zu wählendes Schiedsgericht, unter Vorsitz des Friedensrichters oder im Verhinderungsfalle dessen Statthalters, ausgeglichen und endgültig entschieden werden. Das Domizil ist bei allen und jeden Rechtsvorkehrungen als Wohnsitz in Hägglingen maßgebend zu betrachten.“

B. Nachdem dieses Vertragsverhältniß mit Ende April 1875 sein Ende erreicht hatte und Haueter aus dem Kanton Aargau weggezogen war, machte die Käseereigesellschaft Hägglingen gegen denselben eine Forderung von 114 Fr. 10 Cts. geltend und stellte, als Haueter diese Ansprache bestritt, beim Bezirksgerichte Bremgarten das Klagebegehren, daß behufs Liquidstellung jener Forderung das vertragsmäßige Schiedsgericht aufgestellt werde, resp. Haueter zu dessen Konstituierung mitwirke. Letzterer gab weder vor dem Friedensrichter noch vor dem Bezirksgerichte Red' und Antwort und wurde deshalb vom Bezirksgerichte Bremgarten gemäß dem Klagebegehren in contumaciam verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ergriff er die Nichtigkeitsbeschwerde an's Obergericht des Kantons Aargau, indem er geltend machte, das Vertragsverhältniß mit der klagenden Käseereigesellschaft sei erloschen und wenn dieselbe glaube, an ihn eine Forderung machen zu können, so müsse sie ihn gemäß Art. 46 der Bundesverfassung vor dem Richter seines Wohnortes im Kanton Thurgau suchen. Allein das Obergericht wies durch Erkenntniß vom 21. Dezember v. J. die Beschwerde ab, im Wesentlichen gestützt